

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-1053/38/87

Dresden, 23. November 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/11086
Thema: Dienstgebäude - Außenstellen der Sächsischen Landes-
polizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

An welchen Standorten der Sächsischen Polizei sind Arbeitsplätze vom „Mutterstandort“ vorübergehend z.B. wegen Umbaumaßnahmen an andere Außenstellen ausgelagert? (Bitte aufschlüsseln nach Behörde und nachgeordneten Dienststellen unter Angabe des „Mutterstandortes“)

Frage 2:

Wie weit sind die Außenstellen aus Frage 1 jeweils vom „Mutterstandort“ entfernt?

Frage 3:

Seit wann sind die Arbeitsplätze aus Frage 1 jeweils ausgegliedert und wann sollten bzw. sollen sie laut Ursprungsplanung wieder an den „Mutterstandort“ zurückverlegt werden?

Frage 4:

An welchem Ort (Mutterstandort oder Außenstelle) beginnt für die betroffenen Bediensteten die Dienstzeit?

Frage 5:

Werden das Zurücklegen notwendiger Wege sowie die verlängerten Aufrüstzeiten am Mutterstandort als tägliche Dienstzeit angerechnet und sind die Fahrten zum Aufrüsten Dienstfahrten?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen (VwV Polizeiorganisation - VwV PolOrg) regelt die Aufbauorganisation der dem Staatsministerium des Innern, Abteilung 3, nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in den Anlagen 1 bis 9.

Die in den Fragestellungen genutzten Begriffe „nachgeordnete Dienststelle“, „Mutterstandort“ und „Außenstelle“ sind im Sinne der VwV PolOrg für eine Beantwortung nicht eindeutig verifizierbar und unterliegen einem zu weit auslegbaren Interpretationsspielraum. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragestellungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig